



## INHALTSVERZEICHNIS

1. Bekanntmachung – Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) und Siebte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (7. BayIfSMV); Stark frequentierte öffentliche Plätze der Stadt Weiden i.d.OPf.
2. Bekanntmachung – Öffentliche Ausschreibung, Hans Sauer Schule, Erneuerung der Brücke über den Meißbach

## BEKANNTMACHUNG

### **Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) und Siebte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (7. BayIfSMV); Stark frequentierte öffentliche Plätze der Stadt Weiden i.d.OPf.**

Die Stadt Weiden i.d.OPf. erlässt gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (**IfSG**), Art. 35 Satz 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (**BayVwVfG**), § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (**ZustV**) und § 25a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und Nr. 8 i. V. m. Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 der 7. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 01.10.2020, zuletzt geändert am 18.10.2020 (**7. BayIfSMV**), folgende

## Allgemeinverfügung:

1. Die Allgemeinverfügung „Maßnahmen Stadt Weiden i.d.OPf. aufgrund erhöhter Infektionszahlen (Überschreitung der 7-Tages-Inzidenz von 72,5 am 15.10.2020)“ vom 15.10.2020 wird mit Wirkung zum 20.10.2020, 24:00 Uhr, widerrufen.
2. Die in § 25a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 der 7. BayIfSMV in der jeweils geltenden Fassung festgelegte Maskenpflicht gilt auf dem Stadtgebiet der Stadt Weiden i.d.OPf. innerhalb der gesamten Fußgängerzone (Verkehrszeichen "Fußgängerzone") an Werktagen im Zeitraum von 09:00 Uhr bis 19:00 Uhr. Die in § 1 Abs. 2 der 7. BayIfSMV normierten Ausnahmen bleiben unberührt. Innerhalb von genehmigten Freischankflächen besteht keine Maskenpflicht, solange sich die Gäste an ihrem Platz befinden (§ 13 Abs. 4 Nr. 2 der 7. BayIfSMV).
3. Das in § 25a Abs. 1 Satz 2 Nr. 8 und Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 der 7. BayIfSMV in der jeweils geltenden Fassung festgelegte Alkoholkonsumverbot gilt auf dem Stadtgebiet der Stadt Weiden i.d.OPf. (neben den bereits durch die jeweiligen Benutzungssatzungen bestimmten Flächen) innerhalb der gesamten Fußgängerzone (Verkehrszeichen "Fußgängerzone"). Dies gilt nicht innerhalb genehmigter Freischankflächen außerhalb der Sperrstunde.
4. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG am 21.10.2020 ab 00:00 Uhr durch öffentliche Bekanntgabe im Amtsblatt der Stadt Weiden i.d.OPf. als bekanntgegeben.
5. Die sofortige Vollziehung der Ziffer 1. dieses Bescheides wird angeordnet.

## Hinweise:

1. Hinweis zu Alkoholkonsum im Freien:  
Auf die aufgrund der Nutzungssatzungen bereits bestehenden Verbote oder Beschränkungen bezüglich des Genusses von alkoholischen Getränken in verschiedenen Bereichen der Stadt Weiden i.d.OPf. wird nochmals hingewiesen. Entsprechende Regelungen bestehen insbesondere bereits für den Bereich des Zentralen Omnibus-Bahnhofes (ZOB), den Großparkplatz „Naabwiesen“ sowie für die städtischen Grünanlagen und die Außenanlage der Max-Reger-Halle.
2. Die sofortige Vollziehbarkeit der Ziffern 2. und 3. dieser Allgemeinverfügung besteht kraft Gesetzes, vgl. § 28 Abs. 3 IfSG i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG.
3. Diese Allgemeinverfügung kann mit vollständiger Begründung beim Amt für öffentliche Ordnung der Stadt Weiden i.d.OPf., Zi. 0.58 eingesehen werden (Terminvereinbarung).

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe KLAGÉ erhoben werden** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg  
in Regensburg,  
Postanschrift: Postfach 11 01 65,  
93014 Regensburg,  
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg,

**schriftlich, zur Niederschrift** oder elektronisch nach Maßgabe der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)) zu entnehmenden Bedingungen.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Weiden i.d.OPf.) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Nähere Informationen zur elektronischen Erhebung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

*[Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:]* Kraft Bundesrecht wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Soweit diese Allgemeinverfügung sofort vollziehbar ist, kann dagegen bei vorbezeichnetem Gericht Antrag auf Anordnung bzw. Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Rechtsbehelfs gestellt werden.

Weiden i.d.OPf., 20.10.2020  
Stadt Weiden i.d.OPf.

Nicole Hammerl  
Dezernentin für Recht und Ordnung

## BEKANNTMACHUNG

### Öffentliche Ausschreibung

- a) Stadt Weiden i.d.OPf.,  
Amt für Hochbau und Gebäudemanagement  
Dr.-Pfleger-Straße 15, 92637 Weiden  
Telefon: 0961 / 81-6504,  
Telefax: 0961 / 81-99-6504,  
E-Mail: vergabestelle-hochbau@weiden.de,  
Internet: www.weiden.de
- b) Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A  
Vergabenummer: 65/65-2020-Ja-016
- d) Art des Auftrags:  
Ausführung von Bauleistungen
- e) Ort der Ausführung:  
Hans Sauer Schule, Am Linder 2,  
92637 Weiden
- f) Art und Umfang der Leistung:  
Hans Sauer Schule, Erneuerung der Brücke  
über den Meßbach, Brückenbauarbeiten  
– ca. 120m<sup>3</sup> Baugrube und Arbeitsraumverfüllung herstellen  
– 1 pauschal Bachumleitung herstellen  
– ca. 25m<sup>2</sup> Flächenbefestigung aus Naturpflastersteinen herstellen  
– ca. 53m<sup>2</sup> Asphalttragschicht herstellen  
– ca. 73m<sup>2</sup> Asphaltdeckschicht herstellen  
– ca. 10m<sup>3</sup> Aufgehendes Bauteil aus Stahlbeton herstellen  
– ca. 11m<sup>3</sup> Fundament aus Stahlbeton herstellen  
– ca. 10m<sup>3</sup> Überbaukonstruktion aus Stahl- bzw. Spannbeton herstellen  
– ca. 7m Stahlgeländer feuerverzinkt auf Bauwerk herstellen  
– 1 pauschal Bauwerk abbrechen  
– 1 pauschal Traggerüst herstellen
- h) Aufteilung in Lose: Nein
- i) Ausführungsfristen:  
29.03.2021 – 29.10.2021
- j) Nebenangebote sind nicht zugelassen.
- k) Anforderung der Vergabeunterlagen:  
ab 23.10.2020 bis 04.11.2020  
zwischen --- Uhr und --- Uhr, elektronisch unter  
www.staatsanzeiger-eservice.de,  
Einsichtnahme: Zi.Nr.
- l) Kosten für die Übersendung/Abholung der Vergabeunterlagen in Papierform  
Höhe der Kosten: EUR
- Zahlungsweise:  
Banküberweisung an Stadt Weiden i.d.OPf.,  
Kto.-Nr. 100 040, BLZ: 753 500 00,  
Sparkasse Oberpfalz Nord, oder Verrechnungsscheck  
Verwendungszweck:  
Fehlt der Verwendungszweck auf ihrer Überweisung, so ist die Zahlung nicht zuordenbar und sie erhalten keine Unterlagen.  
IBAN: ---  
BIC-Code: ---  
Die Vergabeunterlagen können nur versendet werden, wenn  
– auf der Überweisung der Verwendungszweck angegeben wurde,  
– gleichzeitig mit der Überweisung die Vergabeunterlagen per Brief oder E-Mail (unter Angabe der vollständigen Firmenadresse) bei der in Abschnitt k) genannten Stelle angefordert wurden,  
– das Entgelt auf dem Konto des Empfängers eingegangen ist.  
Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet.
- o) Anschrift, an die die Angebote zu richten sind::  
siehe a), Zi.Nr.: 2.02; Telefon: 09 61/81-60 03
- p) Das Angebot ist abzufassen in: Deutsch
- q) Ablauf der Angebotsfrist:  
am 17.11.2020 um 11:00 Uhr  
Eröffnungstermin:  
am 17.11.2020 um 11:00 Uhr  
Anschrift s. a), Zi.Nr.: 2.02  
Personen, die bei der Eröffnung anwesend sein dürfen: Bieter und deren Bevollmächtigte
- r) geforderte Sicherheiten:  
siehe Vergabeunterlagen

t) Rechtsform der / Anforderung an Bietergemeinschaften:  
gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter

u) Nachweise zur Eignung:

**Präqualifizierte Unternehmen** führen den Nachweis der Eignung durch den Eintrag in die Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis). Bei Einsatz von Nachunternehmen ist auf gesondertes Verlangen nachzuweisen, dass diese präqualifiziert sind oder die Voraussetzung für die Präqualifikation erfüllen.

**Nicht präqualifizierte Unternehmen** haben zum Nachweis der Eignung mit dem Angebot das ausgefüllte Formblatt 124 „Eigenerklärung zur Eignung“ vorzulegen. Bei Einsatz von Nachunternehmen sind auf gesondertes Verlangen die Eigenerklärungen auch für diese abzugeben. Sind die Nachunternehmen präqualifiziert reicht die Angabe der Nummer, unter der diese in der Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) geführt werden.

Gelangt das Angebot in die engere Wahl, sind die Eigenerklärungen (auch die der Nachunter-

nehmen) auf gesondertes Verlangen durch Vorlage der in der „Eigenerklärung zur Eignung“ genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen. Bescheinigungen, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist eine Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen.

Das Formblatt 124 (Eigenerklärungen zur Eignung) liegt den Vergabeunterlagen bei.

Darüber hinaus hat der Bieter zum Nachweis seiner Fachkunde folgende Angaben gemäß § 6a Abs. 3 VOB/A zu machen: siehe Vergabeunterlagen

v) Ablauf der Bindefrist: 16.12.2020

w) Nachprüfung behaupteter Verstöße, Nachprüfungsstelle (§ 21 VOB/A)  
Regierung der Oberpfalz, VOB-Stelle,  
93039 Regensburg

Weiden i.d.OPf., 16.10.2020

Stadt Weiden i.d.OPf.

Jens Meyer

Oberbürgermeister